

Verbund für Soziale Projekte gemeinnützige GmbH

Gesellschaftsvertrag vom 03.08.2021

OH-Nummer C-20450628

Handelsregister Amtsgericht Schwerin

Handelsregister-Nummer HRB 10027 Abruf vom 29.08.2021

Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Berichts stammt aus amtlich veröffentlichten Quellen. Online-Handelsregister.de gewährleistet weder Aktualität, Vollständigkeit, Qualität, Verlässlichkeit noch die Fehlerfreiheit der Daten. Haben Sie Fragen zu diesem Bericht? Kontaktieren Sie unseren Kundenservice unter kundenservice@online-handelsregister.de

Registeranzeiger GmbH Am Schallern 2, 93047 Regensburg, Deutschland www.online-handelsregister.de





Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG

Die in dem nachstehenden Gesellschaftsvertrag der

Verbund für Soziale Projekte gemeinnützige GmbH mit Sitz in Schwerin

geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in meiner Urkunde zur Urkundenrolle 1168/2021 am 03.08.2021 gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Schwerin, den 03.08.2021

Notar

NOT PLANT SCHWERT

Gesellschaftsvertrag

§1 Firma, Sitz, Dauer

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

"Verbund für Soziale Projekte gemeinnützige GmbH".

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schwerin.
- Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit angelegt.

§ 2 Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital beträgt

50.000,00 EUR

(in Worten: fünfzigtausend 00/100 Euro)

- (2) Hierauf übernimmt der Gesellschafter Verbund für soziale Projekte e. V., Lübecker Straße 41, 19053 Schwerin, zwei Geschäftsanteile von jeweils Euro 25.000,00 EUR (Geschäftsanteil Nr. 1 und Nr. 2).
- (3) Die Geschäftsanteile sind in bar zu erbringen.
 Sie sind insgesamt sofort einzuzahlen."

§ 3 Gesellschaftszweck

Zweck der Gesellschaft ist die F\u00f6rderung der Jugendhilfe und der Hilfe f\u00fcr Migrantinnen und Migranten, der Hilfe f\u00fcr Opfer von Straftaten und die Unterst\u00fctzung hilfsbed\u00fcrftiger Personen im Sinne des \u00a7 53 der Abgabenordnung. (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Gesellschaft

Beratungsstellen für Jugendliche und hilfebedürftige junge Erwachsene sowie hilfebedürftige Migrantinnen und Migranten zum Zwecke der sozialen und beruflichen Integration;

sozialpädagogisch begleitete Projekte zur Förderung der beruflichen Qualifikation, Eingliederung in die Arbeitswelt und der sozialen Integration für schwer vermittelbare und arbeitslose sozial benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene

errichtet, betreibt, übernimmt und berät.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, den Geschäftszweck bzw. den Gegenstand des Unternehmens zu f\u00f6rdern.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos t\u00e4tig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (3)Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung anerkannt sind. Auch andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke geregelte Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind an Gesellschafter nur zulässig, wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Gesellschafterversammlung
- b) Geschäftsführer

§ 6 Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind je zwei von ihnen oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Durch Beschluss der Gesellschafter können einzelne oder mehrere Geschäftsführer für ein einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 7 Gesellschafterversammlung - Funktion und Aufgaben

- (1) Die Gesellschafterversammlung vertritt die Interessen der Gesellschafter. Sie übt die strategische Kontrolle aus, trifft Grundsatzentscheidungen und beruft die Geschäftsführung. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in den §§ 2–3 beschrieben sind, sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zum Beispiel die Struktur der Gesellschaft, die Anbindung an die Gesellschafter, besondere Risiken und ihre grundlegende strategische sowie ideelle Ausrichtung betreffen. Sie beschließt auch über folgende Angelegenheiten:
- Einforderung von Einzahlungen auf die Geschäftsanteile, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Abschluss und Kündigung der Geschäftsführeranstellungsverträge,
- Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Behandlung eines Bilanzverlustes im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften,

- d) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft; sie kann den Gegenstand und den Umfang der Prüfung generell oder im Einzelfall über den in § 317 des Handelsgesetzbuches geregelten gesetzlichen Gegenstand und Umfang der Prüfung hinaus erweitern,
- e) Entlastung der Geschäftsführung,
- f) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
- g) Ausschluss von Gesellschaftern,
- h) Beschlüsse über Unternehmensverträge,
- Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
- j) Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,
- k) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- I) Weisungen an die Geschäftsführung.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung zeitnah zu informieren, wenn wesentliche Prämissen der strategischen Planung sich ändern oder ein deutliches Verfehlen der operativen Ziele absehbar ist. Sofern existenzgefährdende Risiken drohen, muss in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einberufen werden. In beiden Fällen sind konkrete Vorschläge für die Anpassung der Planung zu unterbreiten.

§ 8 Gesellschafterversammlung - Innere Ordnung

- (1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
- (2) Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Insbesondere gibt er die Erklärungen zur Berufung und Abberufung sowie zur Anstellung, Abmahnung und Kündigung ab.
- (3) Die Stimmanteile der Gesellschafter richten sich nach den jeweiligen Geschäftsanteilen, wobei jeweils 50 EUR eines Geschäftsanteils eine Stimme gewährt.
- (4) Die Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen der Gesellschafter, soweit

diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.

(5) Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie soll sich eine Geschäftsordnung geben, wenn mehr als zwei Gesellschafter beteiligt sind oder eine Ressortverteilung zwischen den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung beschlossen wurde.

§ 9 Gesellschafterversammlung - Sitzungen

- (1) Nach Vorlage des Jahresabschlusses ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, der Aufsichtsrat dies beschließt oder Gesellschafter, die zusammen mit 10% oder mehr an der Gesellschaft beteiligt sind, dies beantragen. Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durch den Aufsichtsrat oder einer Gesellschafterminderheit ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Einladung beizufügen.
- (3) Die Gesellschaftsversammlungen werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vorbereitet und einberufen. Wird dem zulässigen Einberufungsbegehren der ausreichenden Minderheit von Gesellschaftern nicht unverzüglich entsprochen, so können die Antragsteller die Gesellschafterversammlung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst einberufen.
- (4) Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung ist wirksam, wenn sie schriftlich oder per Fax mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung an die letztbekannte Anschrift der Gesellschafter oder die der Gesellschaft benannten und damit als zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung umfassend bevollmächtigt geltenden Personen erfolgt. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigefügt werden. Wenn alle Gesellschafter in der Versammlung vertreten sind, gelten die Bestimmungen zu Form und Verfahren insoweit als eingehalten wie die Tagesordnung in der Versammlung einstimmig beschlossen wird.
- (5) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Gesellschaftskapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, können die anwesenden Gesellschafter eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren beschließen. Andernfalls ist die

Geschäftsführung dafür verantwortlich, dass innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung stattfindet. Diese Versammlung ist dann hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig, wenn in der Einladung zu der neuen Versammlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

- (7) Gesellschafterbeschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, z. B. Fax oder E-Mail, herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung bei der Abstimmung mitwirken und kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (8) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9)Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung, im Falle des Absatz 7 unverzüglich nach der Abstimmung, den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung ΖU übermitteln: Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Wird der Niederschrift nicht binnen vier Wochen nach dem Zugang der Niederschrift schriftlich oder per Fax widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt, es sei denn, mit der Niederschrift wird bewusst von den der Gesellschafterversammlung abgewichen. Eine gerichtliche Beschlussanfechtung ist innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Protokollzugang zulässig.

§ 10 Geschäftsjahr, Handelsbücher, Bilanzen, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der / die Geschäftsführer haben dafür zu sorgen, dass die Handelsbücher der Gesellschaft so geführt werden, dass jederzeit eine Bilanz gezogen und der Gewinn oder Verlust festgestellt werden kann.
- (3) Die Jahresbilanz für das vergangene Geschäftsjahr nebst Gewinn- und Verlustrechnung ist innerhalb der längsten nach dem Gesetz zulässigen Frist aufzustellen.
- (4) Der Jahresabschluss ist spätestens innerhalb der längsten gesetzlich zulässigen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und der Gesellschafterversammlung im Rahmen der Einladungsfrist vorzulegen.

(5) Der Jahresabschluss ist auf Beschluss der Gesellschafter von einem Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe zu prüfen.

§ 11 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchsbestellung an andere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu beschließen hat.

§ 12 Ausscheiden aus der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Im Falle des Austritts oder der Ausschließung eines Gesellschafters wird diese nicht aufgelöst, sondern – nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters – von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (2) Der Ausschluss eines Gesellschafters und die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, die Einziehung auch mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters, zulässig. Als wichtiger Grund sind insbesondere anzusehen:
- a) gravierende Verletzung der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter,
- Umstände aus der Sphäre des Gesellschafters, die sich auf den Ruf der übrigen
 Gesellschafter oder der Gesellschaft gravierend nachteilig auswirken können,
- Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, wieder aufgehoben wird,
- wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
- wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren wegen drohender Zahlungsunfähigkeit eröffnet wird und der Gesellschafter sich nicht jeglicher Einflussnahme auf die Gesellschaft enthält,
- f) für die Zwangseinziehung auch der Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.
 Ab dem vorgenannten fristauslösenden Ereignis, im Falle der Pflichtverletzung ab dem Zeitpunkt der einstimmigen Rüge durch die übrigen Gesellschafter, hat der betroffene

- Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht. Die Beschlüsse in Vollzug dieser Vorschrift bedürfen einer Mehrheit von ¾ der übrigen Gesellschafter.
- (3) Der Geschäftsanteil kann mit Zustimmung des ausscheidenden Gesellschafters auf einen ihm ideell nahe stehenden Rechtsnachfolger übertragen werden. Andernfalls erhält der ausscheidende Gesellschafter einen Abfindungsanspruch gemäß § 4 Abs. 3 beschränkt auf seine Einlagen in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt sind.

§ 13 Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft

- (1) Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft, zur Bestellung des oder der Liquidatoren bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft, soweit es die nach § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zurück zu gewährenden Kapitalanteile und Sacheinlagen übersteigt, an den Verbund für Soziale Projekte e.V., Lübecker Straße 41,19053 Schwerin, oder, falls diese Körperschaft nicht mehr besteht, an die in seiner Satzung in der zuletzt gültigen Fassung genannten steuerbegünstigten Anfallsberechtigten mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 3 dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erfolgen.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung möglichst so umzuwandeln oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Vertrags eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.
- (3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit rechtlich zulässig, nur im elektronischen Bundesanzeiger, andernfalls im Bundesanzeiger oder dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsblatt.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Schwerin, 19.08.2021

Martin Hückstädt, Notar